

## SITZUNG VOM 27. APRIL 2017

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;

WIESEMES E., 1. Schöffe;  
WIESEMES St., 2. Schöffe;  
THOME M., 3. Schöffe;  
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;

MARQUET K.H., ~~Frau BASTIN-VEITHEN M.~~,  
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,  
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,  
Frau SCHRÖDER-MASSON S., ~~DURBEN St.~~,  
MÜLLER B., BRÜHL P. und JENNIGES L., Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Herr WIESEMES E., entschuldigt, 1. Schöffe;  
Frau BASTIN-VEITHEN M. und  
Herr DURBEN St., entschuldigt, Mitglieder.

### In öffentlicher Sitzung

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2017

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. März 2017 wird EINSTIMMIG genehmigt.

### IMMOBILIEN

### Prinzipielle Beschlüsse

Ankauf eines Geländeteilstückes von 51 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 144 F längs des Birkenweges in der Ortschaft AMEL  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des Birkenweges in der Ortschaft AMEL Gelände erworben werden muss;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 03. November 2015 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 ein Trennstück mit einem Flächeninhalt von 51 Ca erworben werden muss;

In Erwägung dessen, dass der Eigentümer der betroffenen Parzelle bereit ist, dieses Gelände kostenlos an die Gemeinde AMEL abzutreten;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell ein Teilstück von 51 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur D, Nr. 141 F, Eigentum des Herrn Sacha FRECHES aus 4770 AMEL, Birkenweg 5, kostenlos zu erwerben.
- 2) Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in gelber Farbe eingezeichnete Teilstück mit einem Flächeninhalt von 51 Ca in die Wegemasse einzuverleiben.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten Rainer BACH-VILZ aus 4770 AMEL, Auf Kahlert 2  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 16. März 2017, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Rahmen der Regularisierung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des Anwesens in AMEL, Auf Kahlert 2 Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten Rainer BACH-VILZ aus 4770 AMEL, Auf Kahlert 2 auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass die zu tauschenden Geländeteilstücke gleichwertig sind und infolgedessen der Tausch ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen wird;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 31. Januar 2017;

In Erwägung dessen, dass während des vom 22. März 2017 bis zum 07. April 2017 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Tauschvereinbarung, des Abschätzungsberichtes vom 28. Februar 2017 und der Katasterunterlagen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten Rainer und Severine BACH-VILZ aus 4770 AMEL, Auf Kahlert 2 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

*Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich den Eheleuten Rainer und Severine BACH-VILZ folgendes Gelände abzutreten :*

Einen Wegeabsplass von 12 Ca, an den Parzellen Gem. 1, Flur C, Nr. 20 C und Nr. 21 angrenzend, welcher auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe (Los 3) eingezeichnet ist;

*Die Eheleute Rainer und Severine BACH-VILZ verpflichten sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :*

Ein Teilstück von 11 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 21, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in oranger Farbe (Los 2) eingezeichnet ist;

*Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die Lose gleichwertig sind.*

*Die Gemeinde AMEL und die Eheleute Rainer und Severine BACH-VILZ tragen je zur Hälfte die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes. Die Vermessungskosten sind zu Lasten der vorgenannten Eheleute.*

- 2) Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in oranger Farbe eingezeichneten Teilstück (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 11 Ca in die Wegemasse einzuverleiben.
- 3) Dem im Punkt 1 erwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Tausch bzw. Verkauf von Geländeteilstücken im Rahmen des Verstärkerprojektes in der Ortschaft HERRESBACH „Beim Giertengarten“ (Früheres Eigentum LEHNEN)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 16. März 2017, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Rahmen des Verstärkerprojektes in der Ortschaft HERRESBACH „Beim Giertengarten“ Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Frau LEHNEN-THEISS Hedwig und Kinder aus 4770 HERRESBACH, Ins Flostal 58 auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass ebenfalls prinzipiell beschlossen worden ist, ein Teilstück von 357 m<sup>2</sup> aus der Gemeindeparzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 305 K an die Eheleute Peter und Elena KRÄMER-LEHNEN aus 4770 HERRESBACH, Beim Giertengarten 5 zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass die zu tauschenden Geländeteilstücke gleichwertig sind und infolgedessen der Tausch ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen wird;

In Erwägung dessen, dass das zu verkaufende Teilstück zum Abschätzpreis in Höhe von 30,00 €/m<sup>2</sup> verkauft wird;

Nach Durchsicht des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers J. M. JACOBS vom 22. Februar 2017;

In Erwägung dessen, dass während des vom 22. März 2017 bis zum 07. April 2017 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht der Tauschvereinbarung, der Ankaufspflichtung, des Abschätzungsberichtes vom 06. Juni 2014 und der Katasterunterlagen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den folgenden Geländetausch mit der Frau LEHNEN-THEISS Hedwig und Kinder aus 4770 HERRESBACH, Ins Flostal 58 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

*Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich der Frau LEHNEN-THEISS Hedwig und Kinder folgendes Gelände abzutreten :*

Ein Teilstück von 27 Ca aus den Gemeindeparzellen Gem. 12, Flur C, Nr. 297 A und Nr. 305 K, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros JACOBS die Losnummer 2 trägt und in grüner Farbe eingezeichnet ist;

Ein Teilstück von 45 Ca aus der Gemeindeparzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 305 K, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros JACOBS die Losnummer 4 trägt und in oranger Farbe eingezeichnet ist.

*Die Frau LEHNEN-THEISS Hedwig und Kinder verpflichten sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :*

Ein Teilstück von 32 Ca aus der Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 297 B, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros JACOBS die Losnummer 1 trägt und in roter Farbstrich eingezeichnet ist;

*Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die Lose gleichwertig sind.*

*Die Beurkundungs- und Vermessungskosten sind zu Lasten der Gemeinde AMEL.*

- 2) Den Eheleuten Peter und Elena KRÄMER-LEHNEN aus 4770 HERRESBACH, Beim Giertengarten 5 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 3) aus der Gemeindeparzelle Gem. 12, Flur C,

Nr. 305 K mit einem Flächeninhalt von 357 m<sup>2</sup> zum Preis in Höhe von 10.710,00 € zu verkaufen.

- 3) Dem im Punkt 1 und 2 erwähnten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

An- und Verkauf verschiedener Trennstücke bzw. Wegeabsplisse längs des kleinen Gemeindeweges „Zur Alten Buche“ in der Ortschaft MEYERODE  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 12. Mai 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „Zur Alten Buche“ in der Ortschaft MEYERODE einerseits Gelände zu erwerben und andererseits Gelände an verschiedene Anlieger zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 06. September 2016 des Landmessers A. JOSTEN einerseits Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 130 m<sup>2</sup> erworben werden müssen und andererseits Wegeabsplisse mit einem Gesamtflächeninhalt von 631 m<sup>2</sup> verkauft werden können;

In Erwägung dessen, dass während des vom 18. Mai 2016 bis zum 03. Juni 2016 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 19. August 2016, der Verkaufsversprechen, der Ankaufsverpflichtungen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der An- und Verkaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke, gehörend den Konsorten Peter ADAMS und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 130 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis in Höhe von 455,00 € zu erwerben.
- 2) Die auf beiliegendem Vermessungsplan in gelber Farbe verzeichneten Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 130 m<sup>2</sup> in die Wegemasse einzuverleiben.
- 3) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Wegeabsplisse an die Konsorten Peter ADAMS und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 631 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis in Höhe von 2.208,50 € zu veräußern.
- 4) Den in den Punkten 1 und 3 erwähnten An- und Verkäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN

Vorlage des Projektes zur Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaßnahmen im früheren Molkereikomplex AMEL : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 27. Dezember 2012, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungsvertrag für die Erstellung der Projekte für die Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01. März 2013 das Ingenieurbüro A. BÖMER aus 4750

WEYWERTZ zum Projektautor bezeichnet worden ist.

In Erwägung dessen, dass mittels Schreibens vom 20. Juni 2016 das Ingenieurbüro Alfred BÖMER mitgeteilt hat, dass es aus gesundheitlichen Gründen die Weiterverfolgung des Projektes zur Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaßnahmen im früheren Molkereikomplex AMEL nicht gewährleisten kann;

In Erwägung dessen, dass daraufhin das Sonderlastenheft und die Vergabeart für den Dienstleistungsauftrag bezüglich der Erstellung des Projektes inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination im Rahmen des Projektes für die Verbesserung der Energieeffizienz im früheren Molkereikomplex AMEL durch Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 2016 genehmigt worden sind;

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 20. Dezember 2016, womit das Studienbüro LACASSE-MONFORT SPRL aus 4990 LIERNEUX, Petit Sart 26 als Ersterer des vorgenannten Dienstleistungsauftrages bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne zu den im Laufe des Jahres 2017 auszuführenden Arbeiten;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Projektors, welche einen Betrag in Höhe von 86.401,75 € (Los 1), 35.890,00 € (Los 2) bzw. 26.260,00 € (Los 3), ohne MwSt., für die Ausführung des Bauauftrages vorsieht;

In Erwägung dessen, dass gemäß Mitteilung vom 13. Juni 2014 der Wallonischen Region zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden („Ureba exceptionnel 2013“) ein Zuschuss in Höhe von 121.645,84 € für die Erneuerung der Fenster und die Isolierungsmaßnahmen in Aussicht gestellt wird (Dossier : COMM0003/005/c);

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 12409/724/60 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :  
Erneuerung der Fenster und Isolierungsmaßnahmen im früheren Molkereikomplex AMEL.
- 2) Die Kostenschätzung ist auf 86.401,75 € (Los 1), 35.980,00 € (Los 2) bzw. 26.260,00 € (Los 3), ohne MwSt., für die Ausführung der vorgenannten Arbeiten festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren mittels offener Ausschreibung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region im Rahmen des Förderprogramms „Ureba exceptionnel 2013“ zu beantragen.

- 6) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12409/724/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### FORSTWESEN

Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. März 2017 betreffend den öffentlichen Verkauf von 390,50 Fm Eichen- und Buchenholz (46 Lose) vom 29. März 2017 - Wirtschaftsjahr 2017 : Bezeichnung der Ersteher

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29. März 2017, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 390,50 Fm Eichen- und Buchenholz (46 Lose) vom 29. März 2017 bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Versteigerungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 13.497,50 € für den Verkauf von 390,50 Fm Eichen- und Buchenholz (46 Lose) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 29. März 2017 betreffend die Bezeichnung der Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 390,50 Fm Eichen- und Buchenholz (46 Lose) vom 29. März 2017 (Wirtschaftsjahr 2017) ZUR KENNTNIS.

Zurkenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06. April 2017 betreffend den öffentlichen Verkauf von 269,50 Fm Eichen- und Buchenholz (33 Lose) vom 06. April 2017 - Wirtschaftsjahr 2017 : Bezeichnung der Ersteher

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06. April 2017, womit die verschiedenen Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 269,50 Fm Eichen- und Buchenholz (33 Lose) vom 06. April 2017 bezeichnet worden sind;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Versteigerungsprotokolls, laut welchem die Gemeinde einen Ertrag in Höhe von 5.705,50 € für den Verkauf von 269,50 Fm Eichen- und Buchenholz (32 Lose) erzielen konnte;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 06. April 2017 betreffend die Bezeichnung der Ersteher des öffentlichen Verkaufs von 269,50 Fm Eichen- und Buchenholz (33 Lose) vom 06. April 2017 (Wirtschaftsjahr 2017) ZUR KENNTNIS.

## FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

### Vorlage der 1. Anpassung des Haushaltsplans 2017

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung des vorliegenden 1. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2017;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Auf Grund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Konzertierung des Direktionsausschusses vom 18. April 2017;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

1) Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2017 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2017 vor der 1. Abänderung	10.926.655,30	10.898.841,42	27.813,88
Erhöhungen	5.714,36	91.667,12	-85.952,76
Verminderungen	0,00	58.514,47	58.514,47
Neues Resultat nach der 1. Abänderung 2017	10.932.369,66	10.931.994,07	375,59

2) Den vorliegenden 1. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2017 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2017 vor der 1. Abänderung	7.668.702,76	7.668.702,76	0,00
Erhöhungen	249.277,66	252.277,66	-3.000,00
Verminderungen	0,00	3.000,00	3.000,00
Neues Resultat nach der 1. Abänderung 2017	7.917.980,42	7.917.980,42	0,00

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 1, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Festsetzung der Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige

Gemeinschaft, insbesondere Artikel 11;

Aufgrund des Dekretes vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus;

Aufgrund des Programmdekrets 2017 vom 20. Februar 2017, insbesondere der Artikel 45 - 47;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund Art. 46 des Programmdekrets die Basisbeziehung der Verkehrsvereine und ähnlicher Vereinigungen an die Gemeinden übertragen worden ist und der Gemeinde AMEL ein Betrag in Höhe von 1.400 € vorbehalten wurden;

In der Erwägung, dass aufgrund des gleichen Artikels ab dem Haushaltsjahr 2018 diese Beträge jährlich der Entwicklungsrate angepasst werden;

In der Erwägung, dass der Erhalt des Funktionszuschusses seitens der Gemeinde Voraussetzung bleibt für die Beantragung weiterer Zuschüsse durch die Verkehrsvereine;

In der Erwägung, dass die Gemeinden eigene Bedingungen und Kriterien für die Zuschussvergabe festlegen können, wobei die Zweckbestimmung des Zuschusses beibehalten werden muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn WIESEMES St., Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeinderates;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Die Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegewährungen an die Verkehrsvereine der Gemeinde AMEL wie folgt festzulegen :
  - Der Sitz des Verkehrsvereins muss in der Gemeinde AMEL liegen
  - Der Verkehrsverein muss als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht eingetragen sein
  - Der Verkehrsverein muss das Antragsformular der Gemeinde mit den allgemeinen Angaben ausfüllen und bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde AMEL einreichen
  - Der Verkehrsverein muss eine Abschrift des Protokolls der letzten Generalversammlung vorlegen oder einen Tätigkeitsbericht aus dem Vorjahr nachweisen
- 2) Der Zuschussbetrag wird pauschal auf 280 € jährlich festgelegt.
- 3) Der Zuschussbetrag wird jährlich der Entwicklungsrate angepasst und zwar in Übereinstimmung mit dem durch die Deutschsprachige Gemeinschaft angewandten Satz.

Antrag der VoG „Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft Amel 1910“ auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für den Anbau eines Geräteraumes an die bestehende Turnhalle sowie auf Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages vom 10. April 2017 der VoG „Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft Amel 1910“ auf finanzielle Beteiligung an den Kosten für den Anbau eines Geräteraumes an die bestehende Turnhalle sowie auf Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites;

In Anbetracht dessen, dass sich die diesbezüglichen Gesamtkosten auf einen Betrag in Höhe von 178.906,63 €, MwSt. einbezogen, belaufen;

In Erwägung dessen die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Grund des Infrastrukturdekretes vom 18. März 2002 mittels Schreiben vom 04. April 2017 eine definitive Zuschusszusage in Höhe von 60 % der zulässigen Gesamtkosten erteilt hat;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL sich mit 30 % an den Gesamtkosten beteiligen wird;



In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung dieser Ausgabe ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 7641/522/52 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, im Hinblick auf die Vorfinanzierung der Projektkosten der VoG Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft Amel 1910 ein zinsloser Überbrückungskredit in Höhe von 80.000,00 € gewährt werden soll;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Schöffen St. WIESEMES, zuständig für Umwelt, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an den Kosten für den Anbau eines Geräteraumes an die bestehende Turnhalle auf einen Betrag in Höhe von 53.672,00 € festzulegen, d.h. 30 % der Gesamtkosten.
- 2) Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung erfolgt jeweils nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen seitens der VoG Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft Amel 1910.
- 3) Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 7641/522/52 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 4) Der VoG Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft Amel 1910 einen zinslosen Überbrückungskredit in Höhe von 80.000,00 € zwecks Vorfinanzierung des Eigenanteils in Erwartung der Auszahlung des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu gewähren.
- 5) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erneuerung der Fenster in der Gemeindeschule DEIDENBERG : UREBA-Zuschuss : Annahme der Konvention bezüglich der Gewährung einer CRAC-Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen  
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. März 2013 über die außerordentliche Gewährung von Subventionen an Personen des öffentlichen Rechts und nichtkommerzielle Einrichtungen für die Ausführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und der rationellen Energienutzung in Gebäuden;

In Erwägung dessen, dass gemäß Mitteilung vom 13. Juni 2014 der Wallonischen Region zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden („Ureba exceptionnel 2013“) ein Zuschuss in Höhe von 74.526,32 € für die Erneuerung der Fenster in Aussicht gestellt wird (Dossier : COMM0003/010/a);

In Erwägung seines Beschlusses vom 23. April 2015, womit das Projekt zur Erneuerung der Fenster in der Gemeindeschule DEIDENBERG im Rahmen des Förderprogramms „Außerordentliche UREBA-Subventionen 2013“ genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass nach Durchführung des Verfahrens für die Vergabe dieser Arbeiten dieselben im Laufe des Jahres 2016 realisiert worden sind und die vollständig abgeschlossenen Arbeiten am 11. Juli 2016 vom Gemeindegremium abgenommen wurden;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 01. März 2017 des Regionalen Hilfezentrums für die Gemeinden „CRAC“ (*Centre Régional d'aides aux communes*), mit der Referenz MC/CA/jc/COMM0003-COMM0003/010/a, und der diesem Schreiben beigefügten Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen; eine Konvention, welche von der Gemeinde, der

Wallonischen Region, der CRAC und der Bank BELFIUS angenommen und unterzeichnet werden muss;

Auf Grund des Wallonischen Dekretes vom 23. März 1995 über die Schaffung eines Regionalen Hilfszentrums für die Gemeinden („CRAC“);

Auf Grund des Artikels 8 - 3° des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Eine „CRAC“ Anleihe in Höhe von 67.203,59 € zu beantragen, um die Finanzierung der Subvention für die in der Entscheidung der Wallonischen Regierung vorgesehenen Investitionen zu sichern.
- 2) Den Wortlaut der beiliegenden Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.
- 3) Die sofortige vollständige Auszahlung der Zuschüsse zu beantragen.
- 4) Mandatiert den Bürgermeister, Herrn Klaus SCHUMACHER, und den Generaldirektor, Herrn Jochen LENTZ, mit der Unterzeichnung der vorgenannten Konvention.
- 5) Den gegenwärtigen Beschluss sowie die diesbezügliche Konvention in vierfacher Ausfertigung dem Regionalen Hilfszentrum für die Gemeinden („CRAC“) zu übermitteln.

Erneuerung der Fenster in der Gemeindeschule HEPPENBACH : UREBA-Zuschuss : Annahme der Konvention bezüglich der Gewährung einer CRAC-Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen  
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28. März 2013 über die außerordentliche Gewährung von Subventionen an Personen des öffentlichen Rechts und nichtkommerzielle Einrichtungen für die Ausführung von Arbeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz und der rationellen Energienutzung in Gebäuden;

In Erwägung dessen, dass gemäß Mitteilung vom 13. Juni 2014 der Wallonischen Region zwecks Verbesserung der Energieeffizienz von Gemeindegebäuden („Ureba exceptionnel 2013“) ein Zuschuss in Höhe von 33.967,12 € für die Erneuerung der Fenster in Aussicht gestellt wird (Dossier : COMM0003/011/a);

In Erwägung seines Beschlusses vom 23. April 2015, womit das Projekt zur Erneuerung der Fenster in der Gemeindeschule HEPPENBACH im Rahmen des Förderprogramms „Außerordentliche UREBA-Subventionen 2013“ genehmigt worden ist;

In Erwägung, dass nach Durchführung des Verfahrens für die Vergabe dieser Arbeiten dieselben im Laufe des Jahres 2016 realisiert worden sind und die vollständig abgeschlossenen Arbeiten am 11. Juli 2016 vom Gemeindegremium abgenommen wurden;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 01. März 2017 des Regionalen Hilfezentrums für die Gemeinden „CRAC“ (*Centre Régional d'aides aux communes*), mit der Referenz MC/CA/jc/COMM0003-COMM0003/011/a, und der diesem Schreiben beigefügten Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen; eine Konvention, welche von der Gemeinde, der

Wallonischen Region, der „CRAC“ und der Bank BELFIUS angenommen und unterzeichnet werden muss;

Auf Grund des Wallonischen Dekretes vom 23. März 1995 über die Schaffung eines Regionalen Hilfszentrums für die Gemeinden („CRAC“);

Auf Grund des Artikels 8 - 3° des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Eine „CRAC“ Anleihe in Höhe von 33.967,12 € zu beantragen, um die Finanzierung der Subvention für die in der Entscheidung der Wallonischen Regierung vorgesehenen Investitionen zu sichern.
- 2) Den Wortlaut der beiliegenden Konvention hinsichtlich der Liquidierung der zugesagten Beihilfe im Rahmen einer „CRAC“ Anleihe zur alternativen Finanzierung von Investitionen für Energiesparmaßnahmen gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet.
- 3) Die sofortige vollständige Auszahlung der Zuschüsse zu beantragen.
- 4) Mandatiert den Bürgermeister, Herrn Klaus SCHUMACHER, und den Generaldirektor, Herrn Jochen LENTZ, mit der Unterzeichnung der vorgenannten Konvention.
- 5) Den gegenwärtigen Beschluss sowie die diesbezügliche Konvention in vierfacher Ausfertigung dem Regionalen Hilfszentrum für die Gemeinden (CRAC) zu übermitteln.

Genehmigung eines Sonderzuschusses zu Gunsten des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ für das Jahr 2018

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1113-1 und Artikel L1122-30;

Nach Durchsicht des Angebots des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 vom 06. März 2017 für die Einsammlung eines Teils des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In Anbetracht dessen, dass das Angebot der VoG zum Inhalt hat, dass die Gemeinde AMEL mit einem Partner ihrer Wahl nur eine jährliche Sperrmüllsammmlung organisiert, der Rest des Sperrmülls aber auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In der Erwägung der vielfältigen Vorteile des Angebots :

- Kein Sperrmüll mehr am Straßenrand;
- Eine Wiedergebrauchsquote von bis zu 70 % des Sperrgutes;
- Entsorgen des Sperrmülls nach Bedarf, ohne auf die halbjährliche Sperrmüllsammmlung der Gemeinde warten zu müssen;
- Vermeiden des Entsorgens von Sperrmüll durch Betriebe auf Kosten der Gemeinde;
- Zusätzliches Beschäftigungspotential

In der Erwägung, dass die VoG gemäß ihres Angebots für die Einsammlung auf Abruf, die Wiederverwertung und die Entsorgung eines Teils des Sperrmülls eine Pauschale von 5.000,00 € pro Jahr berechnet;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn WIESEMES St., Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur,

Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Dem Sozialunternehmen „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 wird für das Jahr 2018 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.000,00 € gewährt.
- 2) Vorerwähnter Betrag ist zur Bestreitung der Unkosten für die Sammlung und Entsorgung des Sperrmülls in der Gemeinde AMEL zu verwenden.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Genehmigung eines Zuschusses zu Gunsten der VoG „Landwirtschaftlicher Betriebs-  
hilfsdienst Ardennen-Eifel“

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel L1122-30 des Kodex der Lokalen  
Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Kenntnisnahme des Antrags des Landwirtschaftlichen  
Betriebshilfsdienstes „Ardennen-Eifel“ VoG aus 4750 WEYWERTZ, Weddemer Weg  
36 vom 27. März 2017 auf Genehmigung eines Zuschusses zu Gunsten der Vereini-  
gung, aus dem hervorgeht, dass der aktuelle Stand des landwirtschaftlichen Ein-  
kommens es der Vereinigung nicht erlaubt, die Gesamtkosten für die Gehälter der Aus-  
hilfen bei den Landwirten zu verbuchen und dass ein Beitrag der Behörden notwendig  
ist;

In der Erwägung, dass 47 landwirtschaftliche Betriebe der  
Gemeinde AMEL der Vereinigung angeschlossen sind;

In der Erwägung, dass es angebracht erscheint, der VoG  
„Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst Ardennen-Eifel“ einen Zuschuss in Höhe von  
4 € pro angeschlossenem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung zu stellen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den  
Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Der Antrag der VoG „Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst Ardennen-Eifel“ aus  
4750 WEYWERTZ, Weddemer Weg 36 auf Genehmigung eines Zuschusses zu  
Gunsten der VoG „Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst Ardennen-Eifel“ wird  
genehmigt.
- 2) Der zur Verfügung gestellte Zuschuss beläuft sich auf 4 € pro angeschlossenem  
Betrieb, was einer Gesamtsumme in Höhe von 188,00 € entspricht.
- 3) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer zur  
weiteren Veranlassung übermittelt.

URBANISMUS

Annahme des Vorprojektes des Kommunalen Raumordnungsplanes für die Abänderung  
des Sektorenplanes im Bereich des Campingplatzes Oos Heem in DEIDENBERG

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumord-  
nung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere der Artikel 46 bis 57;

Auf Grund des durch K.E. vom 19. November 1979 genehmig-  
ten Sektorenplans MALMEDY-ST. VITH;

In Erwägung dessen, dass durch Erlass des Ministers für Um-  
welt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 13. Januar 2014 die  
Erlaubnis zur Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das zu er-

weiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG zwecks Revision des Sektorenplanes erteilt worden ist;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 07. August 2014, mit welchem die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG zwecks Revision des Sektorenplanes beschlossen wurde um Parzellen aus dem Agrargebiet in Freizeitzone und einen Steinbruch in Forstzone zu verwandeln so wie im Erlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Mobilität der Wallonischen Region vom 13. Januar 2014 festgelegt wurde;

Nach Prüfung des durch den beauftragten Projektautor Jean-Denis SCHUL ausgearbeiteten Vorprojektes für den Kommunalen Raumordnungsplan „OOS HEEM“;

In Anbetracht der Protokolle der diesbezüglich stattgefundenen 2 Sitzungen des Begleitkomitees vom 31. Mai 2016 und vom 12. September 2016;

Nach Durchsicht der Artikel L1120-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Das Vorprojekt des Kommunalen Raumordnungsplanes (PCA) für das zu erweiternde Campinggelände OOS HEEM in DEIDENBERG zwecks Revision des Sektorenplanes anzunehmen.
- 2) Den vorliegenden Gemeinderatsbeschluss sowie alle diesbezüglichen Anlagen folgenden Dienststellen zukommen zu lassen :
  - dem zuständigen wallonischen Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität, Transport und Wohlbefinden der Tiere;
  - dem Öffentlichen Dienst der Wallonie - Operative Generaldirektion für Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie in Namur;
  - der beauftragten Beamtin der Wallonischen Region, Operative Generaldirektion für Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie - Außendirektion Eupen.

#### UNTERRICHT

#### Organisation einer Frühlingsschule für einen Viertelstundenplan in der Gemeindeschule AMEL

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 20. August 1957 zur Koordination der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Auf Grund des Dekretes vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen;

Auf Grund des Dekretes vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Anbetracht dessen, dass auf Antrag des Schulträgers am fünften Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres (= 24. April 2017) eine Neuberechnung des Stellenkapitals in den Niederlassungen erfolgt;

In Anbetracht dessen, dass die regulären Vorschüler berücksichtigt werden, die während des Monats März und bis zum fünften Schultag des Monats April des laufenden Schuljahres an mindestens fünf Schultagen halbtags an-

wesend waren;

In Anbetracht dessen, dass das Neuberechnete Stellenkapital eine Viertelstelle mehr ergibt als das Stellenkapital, das der Niederlassung AMEL am letzten Schultag des Monats September (= 30. September 2016) gewährt wurde;

In Anbetracht dessen, dass das Neuberechnete Stellenkapital vom sechsten Schultag des Monats April bis zum letzten Schultag des laufenden Schuljahres zur Verfügung steht;

Auf Grund der Anfrage an die Deutschsprachige Gemeinschaft und die zugestellte Genehmigung eine Frühlingsklasse für einen Viertelstundenplan zu organisieren;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und im Einvernehmen mit der Schulleitung;

Nach Kenntnisnahme verschiedener Erläuterungen seitens der Schulschöfin Frau Nicole HEINEN-CURNEL;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : In der Gemeindeschule AMEL wird vom 25. April 2017 bis zum 30. Juni 2017 eine Frühlingsklasse für einen Viertelstundenplan organisiert.

Artikel 2 : Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - zugestellt.

#### LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

##### Renovierung des Dorfhauses VALENDER : Vorlage des Nachtrages zur Ausführungskonvention vom 14. November 2013

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. Mai 2013 zur Annahme der Ausführungskonvention bezüglich der Realisierung des Projektes „Renovierung des Dorfhauses VALENDER“ mit einem Kostenaufwand in Höhe von 350.000,00 €, MwSt. einbegriffen;

Aufgrund der am 14. November 2013 durch den Herrn Minister C. DI ANTONIO unterzeichneten Ausführungskonvention zur Renovierung des Dorfhauses VALENDER (A/2013-1), die der Gemeinde AMEL einen Zuschuss in Höhe von 280.000,00 €, MwSt. einbegriffen, zur Durchführung dieses Projektes bewilligt;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 21. November 2014 betreffend die Genehmigung des Vorprojektes, der Pläne und des Kostenanschlages in Höhe von 349.556,73 €, MwSt. einbegriffen, zur Renovierung des Dorfhauses VALENDER;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Direktion der Ländlichen Entwicklung des Ö.W.D. vom 17. Juni 2015 bezüglich der Genehmigung des Vorprojektes, unter der Bedingung, dass die im vorgenannten Schreiben gemachten Bemerkungen anlässlich der Erstellung des Projektes berücksichtigt werden;

In Erwägung dessen, dass das oben erwähnte Projekt am 12. Juni 2016 mit einem Kostenaufwand in Höhe von 399.881,36 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der Arbeiten durch den Gemeinderat genehmigt worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Herr Minister R. COLLIN mit Schreiben vom 28. November 2016 sein Einverständnis zu dem oben genannten Projekt gegeben hat und daher die Ausschreibungsprozedur eingeleitet worden ist;

In Erwägung dessen, dass nach der erfolgten öffentlichen Ausschreibung vom 24. Februar 2017 sich die Kosten dieses Projektes inklusive Nebenkosten auf insgesamt 407.503,19 € belaufen werden, wovon 364.761,43 € für die Ausführung der 5 Lose;

Nach Kenntnisnahme des vorliegenden Nachtrages zu der Aus-

führungskonvention betreffend die Renovierung des Dorfhauses VALENDER mit einem Kostenaufwand in Höhe von 407.503,19 €, MwSt. und Nebenkosten einbegriffen, und zur Erhöhung der Subsidien auf einen Betrag in Höhe von 308.751,60 €;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- 1) Den vorliegenden Nachtrag zur Ausführungskonvention betreffend die Renovierung des Dorfhauses VALENDER mit einem Kostenaufwand in Höhe von 407.503,19 €, MwSt. und Nebenkosten einbegriffen, und zur Erhöhung der Subsidien auf einen Betrag in Höhe von 308.751,60 € anzunehmen.
- 2) Die Anpassung der endgültigen Subventionszusage für die vorerwähnten Arbeiten im Rahmen des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12. Juni 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11. April 2014 über die Ländliche Entwicklung zu beantragen.
- 3) Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt mittels des unter Artikel 12408/724/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushaltsplanes des Rechnungsjahres 2017.
- 4) Den vorliegenden Beschluss mit allen Unterlagen der Direktion für Ländliche Entwicklung des Ö.W.D. zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

#### VERORDNUNGEN

Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr : Änderung der Ballungsgebiete DEIDENBERG, MIRFELD und SCHOPPEN

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften

über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Kgl. Erlasses über die Fahrbahnanhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass anlässlich der am 03. März 2017 stattgefundenen Ortsbesichtigungen mit der Dienststelle für Straßenverkehrsregelung festgestellt worden ist, dass die untenstehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich sind;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde- und Regionalstraßennetz Anwendung finden;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

Artikel 1 : Die am 12. Mai 1980, 23. Februar 1994 und 01. Juli 2004 verabschiedete bzw. angepasste Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung des Ballungsgebietes DEIDENBERG wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt :

- 1) Talstraße, von Amel kommend (RN659) bei MP 1.470
- 2) Bergstraße, von Born kommend (RN659) bei MP 3.300
- 3) Zur Hallbacher Mühle, von Iveldingen kommend 10 m vor der Kreuzung mit der Straße „Auf der Hall“

- 4) **Lindenallee, von Montenau kommend 20 m vor Haus Nr.41**
- 5) Zur Hardt, von Medell kommend 5 m nach Haus Nr. 53
- 6) Am Stein, von „Zum Schwarzenvenn“ kommend 35 m vor Haus Nr.95
- 7) Im Holzweg, von „Zum Schwarzenvenn“ kommend auf Höhe von Haus Nr. 7
- 8) Wolschebach, von Amel kommend 25 m vor Haus Nr. 66
- 9) Rothbüchel, 60 m nach der Kreuzung mit der Straße „Bergstraße“
- 10) Mannefeld, von Eibertingen kommend 30 m vor der Kreuzung mit der Straße „Talstraße“

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A bzw. F1B und F3B durchgeführt.

Artikel 2 : Die am 12. Mai 1980, 09. Februar 1988 und 01. Juli 2004 verabschiedete bzw. angepasste Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung des Ballungsgebietes MIRFELD wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt :

- 1) Quirinusstraße, von RN658 kommend 25 m nach der Kreuzung mit der „Büllinger Straße“
- 2) Reutergasse, von RN658 kommend 25 m nach der Kreuzung mit der „Büllinger Straße“
- 3) Zur Schmiede, von RN658 kommend 40 m nach der Kreuzung mit der „Büllinger Straße“
- 4) Zum Küpp, von Büllingen (RN658) kommend 20 m vor Haus Nr.34

**5) Quirinusstraße, Von Halenfeld kommend 40 m vor Haus Nr.53**

- 6) Auf Geckert, von Valender kommend 60 m vor Kreuzung mit der Straße „Quirinusstraße“

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A bzw. F1B und F3B durchgeführt.

Artikel 3 : Die am 12. Mai 1980, 09. Februar 1988, 02. September 2005, 08. August 2011, 17. November 2011 und 26. April 2012 verabschiedete bzw. angepasste Gemeindeverordnung über die allgemeine Begrenzung des Ballungsgebietes SCHOPPEN wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt :

- 1) Mühlenweg, Von Eibertingen kommend vor Haus Nr. 45
- 2) Malmedyer Weg, von Faymonville kommend 50 m vor Haus Nr. 53**
- 3) Jonzeburen, Von Möderscheid kommend vor Haus Nr. 37
- 4) Messenweg, Von Amel kommend vor Haus Nr. 68
- 5) Zum Biert, Von Weywertz kommend vor Haus Nr. 28
- 6) Zur Schleid, Von Bütgenbach kommend vor Haus Nr. 33
- 7) Aussenborner Weg, von „Stefanshof“ kommend 55 m vor der Kreuzung mit der Straße „Malmedyer Weg“

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A bzw. F1B und F3B durchgeführt.

Artikel 4 : Die gegenwärtige Verordnung wird in dreifacher Ausfertigung zwecks Genehmigung dem Wallonischen Minister für Transporte unterbreitet.

## VERSCHIEDENES

### Neufestlegung der Richtlinien und der Entschädigung für die Durchführung von Rallye-Testfahrten auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Beschlusses vom 25. Februar 2011 betreffend die Festlegung der Richtlinien und der Entschädigung für die Durchführung von Rallye-Testfahrten auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund des Beschlusses vom 07. April 2014 betreffend die Neufestlegung der Entschädigung für die Durchführung von Rallye-Testfahrten auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL in den vergangenen Jahren regelmäßig Schauplatz von Rallye-Testfahrten auf der zwischen Eibertingen und Schoppen gelegenen Teststrecke war;



In Anbetracht dessen, dass die entsprechenden Richtlinien für die Durchführung der Rallye-Testfahrten angepasst werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG die nachstehenden neuen Richtlinien und Entschädigungen für die Durchführung von Rallye-Testfahrten auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL festzulegen :

- 1) Die Veranstaltung von Testfahrten auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL unterliegen der Genehmigung durch das Gemeindegremium und müssen mittels Antrag mindestens 10 Tage vor der Testfahrt angefragt werden.
- 2) Es werden nur Testfahrten von Teams genehmigt, deren Fahrer und/oder Beifahrer Einwohner der Gemeinde AMEL sind.
- 3) Testfahrten dürfen nur an Samstagen erfolgen. Für Testfahrten an anderen Tagen bedarf es eines begründeten Antrags und einer Sondergenehmigung von Seiten des Gemeindegremiums.
- 4) Die Teststrecke liegt auf dem Gebiet der sogenannten „Eibertinger Heide“ und zwar außerhalb der Forstzone (siehe dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Plan).
- 5) Die Testfahrten sind für einen Tag bzw. zwei halbe Tage pro Jahr gebührenfrei. Für jeden weiteren Testtag ist eine Entschädigung in Höhe von 300,00 € zu zahlen, für jeden weiteren halben Testtag eine Entschädigung in Höhe von 150,00 €.
- 6) Vor Beginn der Testfahrten erfolgt durch eine vom Gemeindegremium bezeichnete Person die Abnahme der an den fünf Standorten des beigefügten Plan stehenden Streckenposten, die sich schriftlich verpflichten, ihren Standort während der gesamten Dauer der Testfahrten nicht zu verlassen.
- 7) Landwirte, die Eigentümer von im näheren Umkreis der Strecke liegenden Parzellen sind, werden über die Durchführung der Testfahrten in Kenntnis gesetzt.
- 8) Im Falle der Nutzung der Teststrecke durch einen Landwirten während der Testfahrten wird diese Testfahrt für die Dauer der Nutzung durch den Landwirten unterbrochen.
- 9) Es finden keine Tests in den Monaten Juli und August statt.
- 10) Der Winterdienst der Gemeinde AMEL wird während der Wintermonate keine Schneeräumarbeiten an der Teststrecke vornehmen, so dass im Falle des Vorhandenseins von Schnee auf der Teststrecke keine Testfahrten durchgeführt werden.
- 11) Nach Beendigung der Testfahrten sind die Teststrecke und insbesondere deren Kurvenbereich von den Mitgliedern des jeweiligen Rallyeteams zu säubern.
- 12) Alle Teams müssen den Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Versicherung erbringen und eine Kautions in Höhe von 500,00 € für Schäden an Dritte zwei Tage vor der vorgesehenen Testfahrt bei der Gemeindeverwaltung hinterlegen.

*Der nachstehende Punkt wurde gemäß Artikel L1122-24 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung einstimmig zu der Tagesordnung hinzugezogen :*

Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunalen AIVE vom 18. Mai 2017

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der am 18. April 2017 durch die Interkommunale AIVE zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit, welche am Donnerstag, dem 18. Mai 2017 um 18 Uhr im LEC, rue des Aubépinés 50 in LIBRAMONT stattfinden wird;

Aufgrund der dieser Einberufung beigefügten Arbeitsunterlagen

betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

Aufgrund der Artikel L1523-2, 8° und L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der Artikel 24, 26 und 28 der Satzungen der Interkommunalen AIVE;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

#### BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom Donnerstag, dem 18. Mai 2017 um 18 Uhr eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind :
  - a) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 16. November 2016 in TRANSINNE
  - b) Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2016
  - c) Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnungen, des Geschäftsberichtes und des Vorschlags der Ergebniszuweisung des Sektors für das Geschäftsjahr 2016
  - d) Verschiedenes
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 27. Dezember 2012 als Vertreter der Gemeinde AMEL bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit vom 18. Mai 2017 wiederzugeben.
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit zu hinterlegen.

#### FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds MÜLLER an den Vorsitzenden in Bezug auf das Projekt „Alpe AG u. Veithen AG“ - Hubertusweg in Amel
- Frage des Mitglieds JODOCY an den 2. Schöffen in Bezug auf die Aktion „Commune à Zéro Déchets“ der Wallonischen Region
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den Vorsitzenden in Bezug auf den Unterhalt von Spielplätzen
- Frage des Mitglieds JENNIGES an den Vorsitzenden in Bezug auf die Beantwortung von Fragen auf der Gemeinderatssitzung
- Frage des Mitglieds JENNIGES an den 1. Schöffen in Bezug auf die Anbindung der Gewerbezone in SCHOPPEN an das Internet